

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln
im ehem. militärisch genutzten Bereich des Propsteier Waldes
(Kampfmittelverhütungsverordnung – Propsteier Wald) vom 10.12.2020**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 4 Satz 1, 31 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2020 verordnet:

§ 1 Zweck der Verordnung

Aufgrund von Kriegseinwirkungen und der langjährigen militärischen Nutzung des Propsteier Waldes, der sich auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler befindet, ist im gesamten Gebiet von einer Kampfmittelbelastung auszugehen. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Die Sperrung der Liegenschaft erfolgte aufgrund eines konkreten Kampfmittelverdachts, bedingt durch militärische Stellungsanlagen, massiven Beschuss im Zusammenhang mit der „Schlacht im Hürtgenwald“ und untypischer Gefahrenstellen aufgrund der militärischen Nutzung. Aufgrund der unmittelbar nach Kriegsende erfolgten, langjährigen militärischen Anschlussnutzung ist bislang keine Kampfmittelräumung erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Bereich des Propsteier Waldes, welcher sich auf das Gebiet der Stadt Eschweiler erstreckt.

(2) Das von der Verordnung erfasste Gebiet umfasst in der Gemarkung Eschweiler

Flur 1 Flurstücke 9 (in Teilen), 12, 13, 15 und 17;
Flur 2 Flurstücke 3, 34 und 36;
Flur 4 Flurstück 43;
Flur 5 Flurstücke 5, 8 und 9 und
Flur 94 Flurstück 266.

(3) Die genaue Abgrenzung des Gebiets ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte durch eine gelbe Linie umgrenzt.

§ 3 Gefahren, Betretungsrecht

(1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.

(2) Der Propsteier Wald darf nur durch die Eingänge A bis F und auch nur auf den gekennzeichneten Wegen (-grüne Linie-) betreten werden; die Wege sind durch Hinweisschilder (Anlage 1) und Holzpfähle mit einer farblichen Markierung (-blau/gelb gestreift-) im Abstand von 50 m, alternativ in Sichtweite, entlang der Wegebankette oder durch entsprechende Farbmarkierungen an den Bäumen gekennzeichnet. Außerhalb der markierten Wege besteht ein absolutes Betretungsverbot nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

§ 4 Ge- und Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es insbesondere verboten:
 1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vorzunehmen,
 5. zu zelten, nächtigen, lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen des Propsteier Waldes vorzunehmen,
 6. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen,
 7. Feuerwerkskörper, Sprengmunition oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
 9. Werbeanlagen i. S. des § 10 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
 10. Wegemarkierungen im Sinne des § 3 dieser Verordnung zu verändern, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
 11. das Gelände mit Drohnen und anderen Modellflugzeugen zu überfliegen,
 12. auf dem Gelände – mit Ausnahme der Verbindungsachse zwischen Eingang A und Eingang B - mit Pferden zu reiten oder diese zu führen.
- (2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie die Inbesitznahme von Kampfmitteln ist verboten.
- (3) Den sich auf diese Kampfmittelverhütungsverordnung stützenden Anordnungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, der Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der von ihr mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge zu leisten. Diese Personen haben sich durch einen Dienst- bzw. Berechtigungsausweis zu legitimieren, soweit sie nicht mit Dienstkleidung ausgestattet sind. Nach Aufforderung haben sich auch die mit Dienstkleidung ausgestatteten Mitarbeiter auszuweisen.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste) sowie Mitarbeiter der Stadt Eschweiler im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung
 2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Grundeigentümer, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Anstalt des öffentlichen Rechts- im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung sowie deren Beauftragte und im Namen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beauftragte Dritte.

- (2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.
- (3) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern über die Ausnahmeregelungen des Abs. 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer
 1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschl. Anhänger und Geräte aller Art außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen abstellt,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vornimmt,
 5. zeltet, nächtigt, lagert sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen des Propsteier Waldes vornimmt,
 6. Feuer anzündet und unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
 7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
 8. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie –auch angeleint– außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,
 9. Werbeanlagen i. S. des § 10 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
 10. Wegemarkierungen i. S. des § 3 dieser Verordnung ändert, entfernt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.
 11. das Gelände mit Drohnen und anderen Modellflugzeugen überfliegt,
 12. auf dem Gelände -mit Ausnahme der Verbindungsachse zwischen Eingang A und Eingang B- mit Pferden reitet oder diese führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

§ 7 Anwendungsbereich

Die Befugnisse und Zuständigkeiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV NRW 2003 S. 685) in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

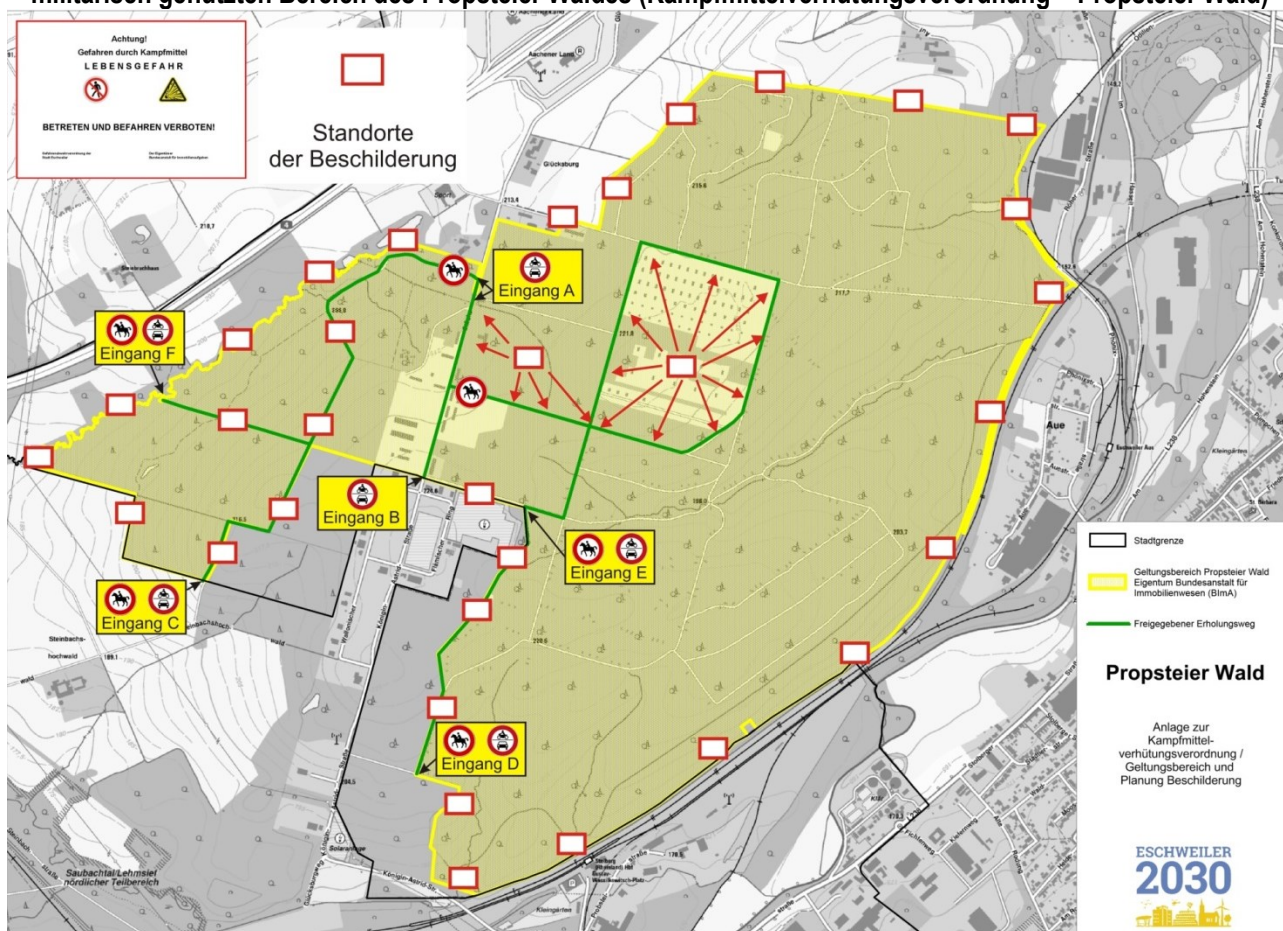
§ 9 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 OBG NW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlagen

1. Übersichtskarte Propsteier Wald
2. Hinweisschild zur Gefahrensituation – Betretungs- und Befahrungsverbot

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehem. militärisch genutzten Bereich des Propsteier Waldes (Kampfmittelverhütungsverordnung – Propsteier Wald)



Achtung!

Gefahren durch Kampfmittel

LEBENSGEFAHR



BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN!

Gefahrenabwehrverordnung der
Stadt Eschweiler

Der Eigentümer
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben